

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS STUFG 1992 GEÄNDERT WIRD

Martin Knopper, ÖH Graz

[6 Seiten]

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 22 ...	-GE/19... 97
Datum: 5. MAI 1997	
Verteilt ... 6.5.97	U

H. Moser

**STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES,
MIT DEM DAS STUFG 1992 GEÄNDERT WIRD**

Martin Knopper, Mitglied des Stipendienrates der Studienbeihilfenbehörde Graz

Graz, 29. 4. 1997

Fast auf den Tag genau ist es nun ein Jahr, seit mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 (BGBl 201/1996) auch das StufG geändert wurde.

Die damaligen Änderungen beginnen nun, mit Sommersemester 1997, ihre ganze Tragweite zu entfalten. So war es von vorneherein klar, daß einige Bestimmungen (so zB § 17 Abs 1) zu zahlenmäßig erheblich großen Härtefällen führen werden.

Die nun vorliegende neue, geplante, Novelle scheint auf den ersten Blick harmlos, werden doch einzelne, wenn auch relativ „harmlose“, Verbesserungen („Zuckerln“) vorgeschlagen. Doch bei genauerer Betrachtung werden Folgen ersichtlich, die in ihrer Tragweite ebenfalls mindestens gleich zu bewerten sind wie die Änderungen durch BGBl 201/1996.

Seite 1

Zu Z 2:***Eindeutige Privilegierung der Ferialtätigkeit?!??***

Die vorgeschlagene Neufassung zementiert die bisherige Praxis (vgl auch VwGH 19. 4. 1995, 95/12/0009) und läßt nun keine Spielräume für das Ermittlungsverfahren mehr offen, stellt somit endgültig (klarstellend) eine krasse Benachteiligung von Studierenden dar, die während des Studiums Erfahrungen in der Praxis erwerben möchten. Denn die Gründe, welche dafür sprechen, daß es beihilfenschädlich sein soll, wenn eine während des Semesters ausgeübte Tätigkeit während der Hauptferien (nun Juli bis September) fortgesetzt wird, sind bisher nie schlüssig und stichhaltig dargelegt worden (vgl wieder zB VwGH 19. 4. 1995, 95/12/0009). Somit liegt eine **allgemeine, eindeutige Benachteiligung von Beschäftigungsverhältnissen** vor, die eher das Ausweichen auf illegale als legale Wege hervorrufen und somit praktisch nur negative Folgen hervorrufen wird.

Man stelle sich beispielsweise den Fall vor, daß ein Student während des Semesters für einige Stunden pro Woche in einem Zivilingenieurbüro arbeitet; und so bereits während des Studiums Erfahrungen und Praxis sammelt. Daß der Beihilfenbezieher nun in den Hauptferien dazu verdammt wird, einen anderen Arbeitgeber zu finden, will er nicht um die „Ferial-Einkommens-Begünstigung“ von 50.000 S kommen, ist mit nichts zu begründen. Das Argument, daß im Falle „*einer Ausweitung des Beschäftigungsverhältnisses während der Hauptferien auf ein ganztägiges*“ der „Einkommensverschleierung“ (und somit der Abgabehinterziehung) Vorschub geleistet würde, ist einfach nicht haltbar und eine Unterstellung!

Klarerweise dient diese Neufassung dazu, den Vollzug bezüglich der „Ferialarbeit“ noch weiter zu vereinfachen. Dazu zählt auch die Änderung von

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS STUFG 1992 GEÄNDERT WIRD

Martin Knopper, ÖH Graz

[6 Seiten]

§ 49 Abs 4 (siehe Z 16), wonach Studienbeihilfenbezieher nur mehr bis zur Geringfügigkeitsgerze (§ 5 Abs 2 lit c ASVG) dazuverdienen dürfen sollen (derzeit 3.730 S brutto pro Monat) und [weiterhin] halbbeschäftigt zu sein haben. Diese Bestimmung ist nun praktisch gleichlautend mit § 5 Abs 1 Satz 1 FLAG. Weshalb ein Studienbeihilfenbezieher nicht halbbeschäftigt (wie bisher) sein können soll, **ist mehr als nicht nachvollziehbar**; und kann nur vom Wunsch (des Gesetzgebers) intentiert erachtet werden, die [für alle „Beteiligten“, sprich Legislative, Exekutive, Judikative und Adressaten] unklaren Werkvertragsregelungen „sicher ausschalten“ zu können ... (Soziale Überlegungen dürften wohl nicht dazu geführt haben). Viel eher dürften auf diese Weise nun noch mehr „Beitragszahler“ ausfallen und die Folge dürfte wohl eher „Lohndumping“ sein, als daß andere „Ziele“ (welche, das ist, wie gesagt, unklar) erreicht würden.

Zu Z 3:

Eine akzeptable Lösung - allerdings nicht, was die anderen Umstände, sprich die Freigrenze in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze, betrifft - vgl dazu soeben oben.

Zu Z 5:

Diese Normierung in der vorgeschlagenen Fassung der Abs 1 und 2 dient eher der Klarstellung und ausdrücklichen Normierung bisheriger Praxis.

Gänzlich unakzeptabel ist allerdings Abs 3 LTZTER HALBSATZ!!

Nicht nur zB Studenten der Rechtswissenschaften, die unmittelbar nach dem Studium des Gerichtsjahr absolvieren wollen, sind davon besonders hart getroffen.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS STUDFG 1992 GEÄNDERT WIRD

Martin Knopper, ÖH Graz

[6 Seiten]

Weshalb sollte ein Doktoratstudium unmittelbar an das Diplomstudium anschließen sollen?! Hier wollte man wohl etwaigen „Selbsterhalten“ „vorbeugen“, doch da ab dem Studienjahr 1998/99 die Altersgrenze ohnehin auf das vollendete 30. Lebensjahr herabgedrückt wird (vgl § 75 Abs 8 StudFG idF BGBl 377/1966), wären diese Fälle in Zukunft wohl an einer Hand abzählbar und infolge dessen vernachlässigbar gewesen.

Daß es eine Übergangsregelung gibt, die „*Härtefälle*“ ausschließen solle, stimmt da nur mäßig froh; Wo fanden jene - im Vergleich zu jenen durch § 15 Abs 3 der nun vorgeschlagenen Fassung - **unzähligen Härtefälle**, die mit dem **Fehlen jeglicher Übergangsbestimmungen bei Einführung des § 17 Abs 1 idF BGBl 201/1996** „produziert“ wurden, auch nur **ein** Wort der Erwähnung - geschweige denn Berücksichtigung durch eine ähnliche Übergangsregelung wie jetzt bei § 15 Abs 3?!?!?

Überhaupt unklar ist die Regelung bezüglich einer Verhinderung der Zulassung zum Doktoratstudium aufgrund einer Krankheit bzw eines Ereignisses iSd § 19 Abs 2 StudFG!! Soll man also in diesem Fall trotzdem inskribieren bzw um Zulassung ansuchen und die Studienzeitverzögerung nach Ende der Anspruchsdauer (x+1) im Sinne von § 19 StudFG geltend machen?! Dies wäre wohl ein unnötig komplizierter Weg!

Eine Normierung dahingehend, daß ein Ereignis iSd § 19 Abs 2 vom Erfordernis der Inskription unmittelbar an das Diplomstudium enthebt, solange, bis das Ereignis weggefallen ist, täte mehr als not!

Zu Z 8 und 9:

Der zweigliedrige Instanzenzug ist sicher ein Fortschritt. Doch weshalb bleibt dem Senat der Studienbeihilfenbehörde weiterhin nur ein Anhörungsrecht bezüglich dieser Fragen?! Eine „Kompetenzerweiterung“ in dieser Hinsicht hätte würde sicher eine optimalere Lösung bedeuten.

Zu Z 11:

Die Stundenausmaße der Nachweise jetzt schon mit einem fixen Nachweisrahmen (14 bis 22; 7 bis 11 bzw 6 Stunden) zu „versehen“, scheint verfrüht und bedenklich. So ist doch jetzt größtenteils ein Nachweis von 16 Stunden notwendig, der im Falle vieler Studienrichtungen nur schwer erbracht werden kann. Eine Anhebung darüber hinaus, wie es der Entwurf vorsieht, würde nur eine weitere Zuspitzung der Situation bedeuten und kann nicht hingenommen werden.

Unklar scheint die Bestimmung des Abs 6, die dem Leiter der Studienbeihilfenbehörde über in § 17 UniStG bzw § 13 Abs 3 AHStG genannte Studien einräumt, Stundenausmaße vorzuschreiben. In Satz 2 von Abs 6 wird die Möglichkeit einer Vorstellung erwähnt - gleichzeitig werden aber §§ 42 bis 45 für nicht anwendbar erklärt (Abs 6 letzter Satz). Welche Modalitäten gelten also für eine Vorstellung?!?!

Zu Z 13:

Diese Regelung ist zu begrüßen, stellt sie doch eine eindeutige Klärung dar.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS STUDFG 1992 GEÄNDERT WIRD

Martin Knopper, ÖH Graz

[6 Seiten]

Zu Z 20:

Diese Regelung ist nahezu unglaublich! Sie sieht vor, mit einer noch nicht bestehenden Forderung aufzurechnen!!!

Eine Forderung, also hier die Rückzahlungsforderung, ist erst dann fällig, wenn ihr ein gültiger Rechtsgrund zugrunde liegt, erst dann kann auch eine Kompensation vorgenommen werden (vgl auch § 1439 ABGB). In diesem Fall wird mit dem Rückzahlungsbescheid die Rückzahlung fällig. Eine Kompensation vornehmen zu wollen, solange dieser [Bescheid] noch nicht vorliegt, kommt einem Präjudiz gleich, das einen gültigen Bescheid **fingiert (!)**.

Man bedenke, daß es sich bei der Studienbeihilfe um eine Beihilfe handelt - und nicht etwa um eine Förderung! Eine Beihilfe soll dem Empfänger den Lebensunterhalt sichern (helfen); wobei natürlich richtig ist, daß zu unrecht bezogene Beihilfen zurückzuzahlen sind. Doch nichts rechtfertigt, noch nicht feststehende Rückzahlungsverpflichtungen bereits gegen neue Ansprüche aufzurechnen!!



Martin Knopper